

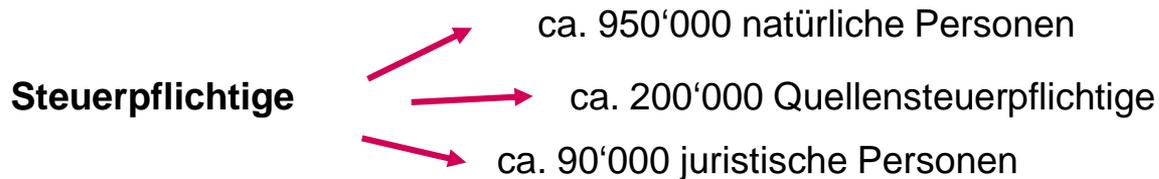
# STEUERSTRAFRECHT

## Straflose Selbstanzeige und ihre Tücken

lic. iur. Peter Hösli, Chef Dienstabteilung Spezialdienste, Kantonales Steueramt Zürich  
Nadia Tarolli Schmidt, Anwältin und Steuerexpertin, Co-Leiterin Steuerteam VISCHER AG

9. Mai 2023, Zürich

## Ein bisschen Statistik – Kanton Zürich



### **Nachsteuern und Bussen 2020 (in CHF):**

57 Mio. (davon 34 Mio. SSA) StSt  
18 Mio. (davon 8 Mio. SSA) DBSt

### **Erledigte Fälle 2020:**

6'000, davon 2'750 SSA

### **Nachsteuern und Bussen 2021 (in CHF):**

62 Mio. (davon 37 Mio. SSA) StSt  
17 Mio. (davon 9 Mio. SSA) DBSt

### **Erledigte Fälle 2021:**

5'300, davon 3'500 SSA

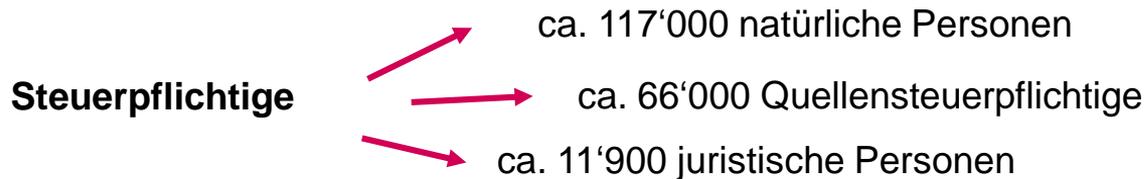
### **Nachsteuern und Bussen 2022 (in CHF):**

48 Mio. (davon 23 Mio. SSA) StSt  
10 Mio. (davon 6 Mio. SSA) DBSt

### **Erledigte Fälle 2022:**

4'200, davon 2'300 SSA  
→ Fälle nehmen ab

## Ein bisschen Statistik – Kanton Basel-Stadt



### Anzahl eingegangener SSA

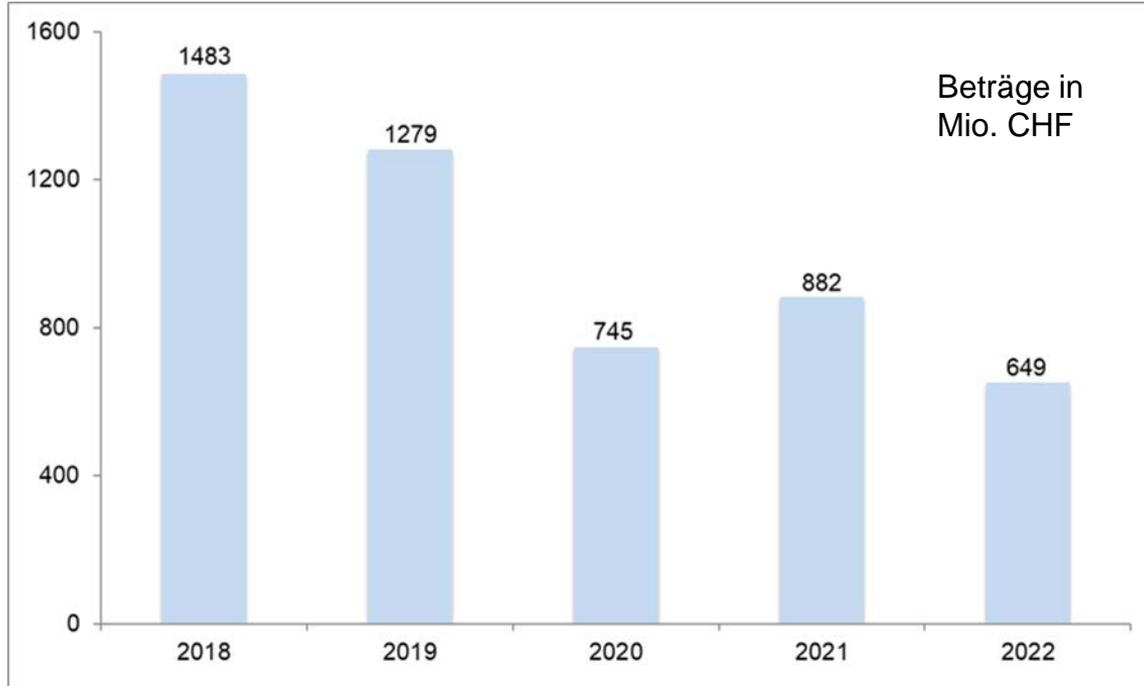
2017	2018	2019	2020	2021
1700	1008	319	208	176

Rückläufige Zahlen seit Einführung des int. automatischen Informationsaustauschs (AIA) in 2017.

Die offen gelegten Vermögenswerte betreffen v.a.: Bankkonten, Lebensversicherungen, Wertschriftendepots und ausländische Liegenschaften. Die offen gelegten Einkünfte betreffen insb. Einkünfte aus Vermögenserträgen, Nebenerwerb, Renten, Alimenten und Mieterträgen.



# Aufgedecktes Schwarzgeld Kanton Zürich



## Voraussetzungen einer straflosen Selbstanzeige (SSA) (direkte Steuern; kantonale Regeln sind analog)

- ✓ Steuerpflichtiger zeigt sich selbst an (BGer, 2C\_281/2019, E.7)
- ✓ Anzeige erfolgt aus eigenem Antrieb (BGer, 2C\_113/2018, E.3)
- ✗ Motiv «Reue» (umstritten)
- ✓ Hinterziehung ist keiner Steuerbehörde bekannt
- ✓ Vorbehaltlose Unterstützung bei der Festsetzung der Nachsteuer
- ✓ Ernstliches Bemühen um Bezahlen der Nachsteuer

Straflose Selbstanzeige:

Keine Strafverfolgung bei der erstmaligen Selbstanzeige

Strafbare Selbstanzeige:

Busse von 1/5 der hinterzogenen Steuer bei nicht straflosen / weiteren SA

## Folgen einer straflosen Selbstanzeige

- Nachsteuern inkl. Zins für die letzten 10 Steuerperioden ab Eröffnung (Art. 152 Abs. 1 i. V. mit Art. 175 DBG)
- Absolute Verjährungsfrist beträgt 15 Jahre
- AHV, MWSt, VSt etc. müssen ggf. zusätzlich bezahlt werden
- Falls **erstmalig**: **Kein Strafverfahren** bzw. keine Busse wegen Steuerhinterziehung sowie falls anwendbar kein Verfahren wegen Steuerbetrugs / Urkundenfälschung (Meldung der SSA an die ESTV, welche eine entsprechende Datenbank führt / **Meldung nur, wenn effektiv eine Verfügung erfolgt**)
- Falls **nicht erstmalig**: Busse von 20% der hinterzogenen Steuern – je nach Konstellation und Praxis zuzüglich auf Steuern aus ehem. SSA (ZH: 2022 gab es 34 «Wiederholungstäter») und ggf. Anzeige wegen Steuerbetrugs / Urkundenfälschung

## Wer kann sich selber anzeigen?

- ✓ Natürliche Person (DBG 175)
- ✓ Zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichtete (DBG 175)
- ✓ Mittäter, Anstifter, Gehilfe (DBG 177)
- ✓ Juristische Person (DBG 181a Abs. 1)
- ✓ Aktuelles Organ (DBG 181a Abs. 3)
- ✓ Ausgeschiedenes Organ (DBG 181a Abs. 4)



Bei mehreren Beteiligten oder Kantonen oder mehreren Steuerarten ist **Koordination** zwingend notwendig

## Fall 1: SSA und neue Tatsache

Frau Müller vermerkt auf dem Deckblatt der Steuererklärung, dass sie vom geschiedenen Ehemann Unterhaltsbeiträge für ihre Kinder erhält.

Bei den Einkünften fehlen jedoch jegliche Angaben zum Unterhaltsbeitrag und Ziff. 5.2. «Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder» ist leer. Im Folgejahr merkt Frau Müller dies und meldet es dem KSTA.

Fallen Steuerfolgen und / oder Bussen an?

## Fall 1: SSA und neue Tatsache

Lösungsansatz:

- Keine Nachsteuer (mangels neuer Tatsache)
- Keine Busse (umstritten, ob überhaupt eine Busse ausgefällt werden könnte, wenn keine neue Tatsache vorliegt und ohnehin keine, weil eine SSA vorliegt)
- Praxis ZH: Kein Verfahren, folglich ist die **Erstmaligkeit nicht konsumiert** (Nebenbei: Gleiche Handhabung bei **Bagatellfällen**)

## Fall 2: SSA und neue Tatsache

Herr Meier deklariert Bilder mit CHF 100'000 im Vermögen.  
2021 verkauft er die Bilder für 7 Mio. Franken.

Herr Meier reicht eine SSA ein, macht aber geltend, es liege **keine neue Tatsache** vor, weil es sich um eine reine Bewertungsfrage handle und es liege kein Verschulden vor, da er nicht gewusst habe, dass die Bilder so wertvoll seien.

Fallen Steuerfolgen und / oder Bussen an?

## Fall 2: SSA und neue Tatsache

Lösungsansatz:

- VGer ZH SR.2011.00019 vom 9.5.2012: Bild mit einem Wert von CHF 150'000 stellt keinen Hausrat dar
- Sachverhalt (Grundlagen für Bewertung) ist nicht offengelegt worden und damit der Steuerbehörde nicht bekannt; neue Tatsache wird bejaht
- Vermutungsweise liegt ein Verschulden vor, denn der Kaufpreis oder Anrechnungswert bei der Erbschaft oder Versicherungswert waren deutlich höher als 100'000 CHF. **Da SSA keine Busse, aber die Erstmaligkeit ist konsumiert**
- Weitere Urteile betreffend Bewertungsfragen / Rechtsfragen versus neue Tatsache: VGer ZH SR 2015.00036 / SR 2016.00008 / SR.2021.00001 / SR.2021.00015

## Fall 3: SSA und Verschulden

Der schwer drogensüchtige Herr Traurig wird jahrelang zu tief nach Ermessen veranlagt. 2022 beauftragt Herr Traurig einen Treuhänder damit, seine steuerlichen Angelegenheiten aufzuräumen. Der Treuhänder reicht eine SSA für Herrn Traurig ein und deklariert Vermögenswerte und -erträge für 2012 bis 2021 nach; Erwerbseinkommen lag keines vor.

Fallen Steuerfolgen und / oder Bussen an?

## Fall 3: SSA und Verschulden

Lösungsansatz:

- Nachsteuern
- Kein Verschulden (mangels Schuldfähigkeit im konkreten Fall - Ausnahme), deshalb keine Busse
- Keine Konsumation der Erstmaligkeit da kein strafbares Verhalten / Keine Meldung nach Bern

## Fall 4: SSA und Ehegatten

Herr Frei, der mit seiner Ehefrau in ungetrennter Ehe zusammenlebt, meldet, seine Frau habe 2015 CHF 2 Mio. geerbt und bisher nicht deklariert. Das entsprechende Konto lautet auf die Ehefrau.

Liegt eine gültige Selbstanzeige vor? Welche steuerstrafrechtlichen Konsequenzen treffen die Ehegatten?

## Fall 4: SSA und Ehegatten

Lösungsansatz:

- Vermutungsweise liegt eine Stellvertretung des Ehemanns für seine Ehefrau vor (wären sie getrennt oder geschieden: Vermutungsweise Denunziation)
- Überprüfen der Vermögensvermehrung (falls mehr als 10 Jahre betroffen sind: Mittelherkunft nicht überprüfbar)
- Nur Faktoren der Ehefrau betroffen, **nur sie hat die Erstmaligkeit konsumiert**. Würde das Konto auf «X und/oder Y» lauten: Faktoren beider Gatten, **beide hätten die Erstmaligkeit konsumiert**.

## Fall 5: SSA und Mitwirkungspflichten

Alleinaktionär Rast möchte reinen Tisch machen und schreibt dem Steueramt: «Ich habe in den letzten paar Jahren in der Rast AG nicht alles richtig verbucht. Das tut mir leid und ich möchte das in Ordnung bringen. Leider kann ich nicht alle Unterlagen beschaffen. »

Reicht das für eine SSA? Und wenn ja, für wen und für welche Steuern?

Wie wird betreffend die fehlenden Unterlagen vorgegangen?

## Fall 5: SSA und Mitwirkungspflichten

Lösungsansatz:

- «Sinngemäss» reicht für eine gültige SSA, obwohl keinerlei Zahlen / Belege mitgeliefert werden
- SSA für Herrn Rast persönlich (inkl. Steuerbetrug)
- SSA für die Rast AG
- U.E. auch SSA für die Mehrwert- und die Verrechnungssteuer / **sicherheitsshalber Kopie der SSA an die ESTV senden (umstritten)**
- Unterlagen sind (soweit objektiv möglich) spätestens auf Mahnung hin einzureichen; Steueramt nimmt für fehlende Informationen Schätzung vor

## Fall 6: SSA und Mittäter

Alleinaktionär Fischer lässt durch seinen Treuhänder in der Fischer AG diverse Lebenshaltungskosten als Werbeaufwand verbuchen. Der Treuhänder füllt auch die Steuererklärungen Herrn Fischers und der AG aus und reicht diese ein. Die Veranlagungen werden rechtskräftig. Herr Fischer reicht eine SSA ein, der Treuhänder nicht.

Für wen gilt die SSA? Welche Folgen treten bei wem ein?

## Fall 6: SSA und Mittäter

Lösungsansatz:

Es liegt eine geldwerte Leistung an den Aktionär vor

- Fischer AG
  - a) Nachsteuern (StSt und DB; VSt mit Überwälzungspflicht, andernfalls Aufrechnung ins Hundert; allenfalls Korrektur Vorsteuer bei Mehrwertsteuer)
  - b) keine Bestrafung für die Hinterziehung / Betrug betr. alle Steuerarten
- Fischer
  - a) Nachsteuern (StSt und DB; VSt),
  - b) keine Bestrafung (Bussen) weder betreffend direkte noch indirekte Steuern, auch nicht wegen Steuerbetrugs
  - c) Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist fraglich, da Argumentation der Fahrlässigkeit kaum glaubwürdig

Wichtig: Handlungen des Treuhänders werden Steuerpflichtigem zugerechnet

## Fall 6: SSA und Mittäter

Lösungsansatz:

Es liegt eine geldwerte Leistung an den Aktionär vor

- Treuhänder
  - a) Gehilfenschaft zur Steuerhinterziehung von Fischer und Fischer AG
  - b) Bestrafung wegen Steuerbetrugs und Urkundenfälschung
  - c) **Solidarische Haftung** für Nachsteuern von Fischer und Fischer AG

## Fall 7: Teilselbstanzeige

Frau Frei reicht Selbstanzeige ein, weil sie ein Bankkonto mit CHF 500'000 nicht deklariert hat. Im Rahmen des SSA-Verfahrens zeigt sich, dass sie davon CHF100'000 im Laufe der letzten 10 Jahre mit nicht deklariertem Nebenerwerb erworben hat.

Liegt eine SSA vor? Welche Steuer- und allenfalls weitere Folgen treten ein?

## Fall 7: Teilselbstanzeige

Lösungsansatz:

- Teil-Selbstanzeigen sind unzulässig
- Nachsteuern fallen für zehn Jahre an
- Bussen fallen auf allen Faktoren an
- Strafzumessung gemäss Einzelfall (Strafminderung, weil der Selbstanzeige nahekommend – Straferhöhung, weil besonders dreist)
- Strafflosigkeit nicht konsumiert
  
- Bei Nachdeklarationen immer nachfragen, wo das Geld herkommt und ob dafür Belege vorliegen (bei Bargeld oft schwierig)

## Fall 8: Teilselbstanzeige

Herr Prinz reicht Selbstanzeige ein, weil er ein Bankkonto mit CHF 500'000 nicht deklariert hat. Ein Jahr nach Abschluss des ersten SSA-Verfahrens meldet Herr Prinz er habe festgestellt, dass er «versehentlich» ein weiteres Konto mit CHF 3 Mio. nicht deklariert habe.

Was bedeutet dies für die erste unvollständige SSA und was für die zweite?

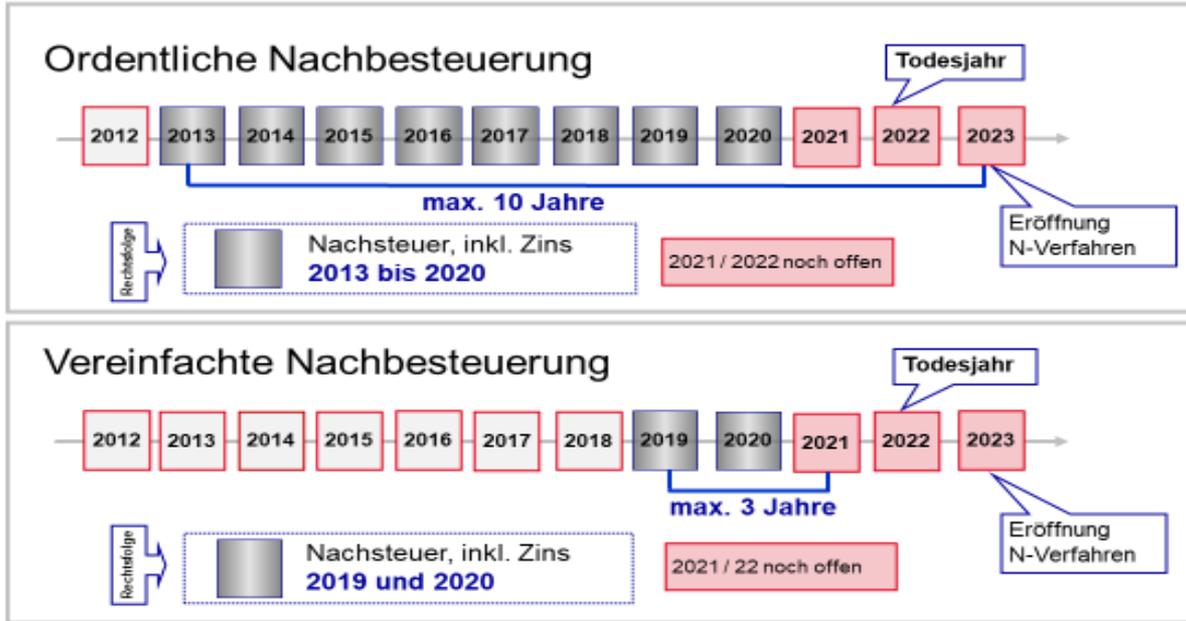
Wäre es anders, wenn während erstem Verfahren zweites Konto erwähnt wird?

## Fall 8: Teilselbstanzeige

Lösungsansatz:

- Theorie: Beides keine (straflose oder strafbare) Selbstanzeige, weil Teil-Anzeigen nicht zulässig sind oder zumindest die erste SA ist ungültig
- Praxis ZH: Erste SSA bleibt bestehen, zweite SA mit 20% Busse (bisher relativ wenige Fälle; früher oder später wird ein Gericht entscheiden)
- Trotzdem sollte man von Klienten explizit Bestätigung über Vollständigkeit verlangen, häufig erinnern sie sich dann an weitere Werte (Hinweis auf Uhren-, Oldtimer- oder Bildersammlungen ist empfehlenswert)

# Vereinfachte Nachbesteuerung: Voraussetzungen



- ✓ Vom Erblasser hinterzogene Werte
- ✓ Hinterziehung ist keiner Steuerbehörde bekannt
- ✓ Erben unterstützen die Verwaltung vorbehaltlos
- ✓ Ernstliches Bemühen um Bezahlung der Nachsteuer



## Vereinfachte Nachbesteuerung: «Antrag möglich bis...»

- ✓ Abschluss Inventarverfahren
- ✓ Innert nützlicher Frist (10 Tage) nach Entdecken nicht versteuerter Werte
- ✗ Bis Abschluss Veranlagung der letzten Steuererklärung
- ✗ Später irgendwann



Kanton Zürich

### Inventarfragebogen

#### Amtliche Inventarisierung

Staats-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer, Erbschaftssteuer

Zeigen die Erben bislang von dem / der Verstorbenen nicht deklarierte Einkünfte und / oder nicht deklarierte Vermögenswerte an, so haben alle Erben – unabhängig voneinander – unter den Voraussetzungen von Art. 53a StHG bzw. Art. 153a DBG Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung.

#### 8. Unversteuertes Einkommen bzw. Vermögen

Erzielte der / die Verstorbene bisher nicht deklarierte Einkünfte und / oder besass er / sie bisher nicht deklarierte Vermögenswerte?

Ja  Nein

Wenn ja, ist eine entsprechende detaillierte Aufstellung mit Belegen einzureichen.

JA = «Antrag» auf vereinfachte Nachbesteuerung

## Fall 9: Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen

Herr Weber ist im April 2023 verstorben. Die Erben bemerken, dass in einem Tresor Goldbarren vorhanden sind. Das Gold wurde bisher nicht angegeben. Die Witwe wusste nichts davon. Ausserdem besteht ein gemeinsames Konto mit der Witwe, das bisher ebenfalls nicht deklariert wurde.

Was passiert wenn:

- die Erben nichts unternehmen, aber das Konto und die Goldbarren im Erbschaftsinventar aufgeführt werden?
- die Erben gemeinsam eine «Selbstanzeige» einreichen?

## Fall 9: Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen

Lösungsansatz:

Bei Vorgehen über Inventar:

- Praxis der Kantone ist betreffend Erbschaftsinventar unterschiedlich. Basel-Stadt behandelt Erbschaftsinventar in der Regel als «Nachmeldung von Erben» während Zürich einen expliziten Antrag auf vereinfachte Nachbesteuerung verlangt.
- Was heisst dies für die Ehefrau? Betreffend das Gold treten bei ihr wohl keine Folgen ein, wenn glaubwürdig ist, dass sie **nichts davon gewusst hat** und das Gold **nur im Eigentum des Ehemanns** war; im Zweifel gilt allerdings die Miteigentumsvermutung. Betreffend das gemeinsame Konto ist fraglich, ob das Inventar auch als Selbstanzeige für sie reicht – wohl eher nicht (Bussenfolge!).
- Falls vereinfachte Erbennachbesteuerung massgebend ist, werden beim Erblasser nur drei Jahre nachbesteuert (Gold und ½ Konto inkl. Erträge darauf). Eine Strafe ist ohnehin ausgeschlossen.

## Fall 9: Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen

Lösungsansatz:

Bei Vorgehen über «Selbstanzeige» der Erben :

- Drei Jahre Nachbesteuerung betreffend Gold und Konto inkl. Erträge.
- Falls Selbstanzeige auch im Namen der Witwe erfolgt: Zehn Jahre Nachbesteuerung von  $\frac{1}{2}$  Konto inkl. entsprechender Erträge. Da SSA keine Busse.
- Massgebend sind Eigentumsverhältnisse; Güterstand ist nicht relevant.

## Fall 10: SSA und AIA

Die AIA-Meldung ist im September 2020 bei der ESTV und im Dezember 2020 beim KSTA ZH eingetroffen. Herr Wild reicht im Januar 2022 eine SSA ein. Das nachdeklarierte Konto befindet sich unter den AIA-Meldungen.

Liegt noch eine gültige SSA vor? Was, wenn Herr Wild in diesem Zusammenhang auch weitere Konten deklariert, die nicht vom AIA erfasst sind? Ist Freiwilligkeit gegeben?

## Fall 10: SSA und AIA

Lösungsansatz:

- In ZH: Die SSA ist gültig, das gilt umso mehr für weitere Konten
- Gemäss ESTV sowie etlichen Kantonen: Die SSA ist nicht gültig, fraglich ob SSA für zusätzliche Konten akzeptiert wird, sollte eigentlich der Fall sein.
- Es gibt noch keine Rechtsprechung, obwohl z.B. SZ bereits ab 1.1.2017 keine SSA mehr zulässt für solche AIA-Konten

## Fall 11: ... und die Kehrseite der AIA-Medaille?

Eine AIA-Meldung liegt dem KSTA ZH betreffend ein Konto von Herrn Egger vor. Trotzdem wird er ohne Aufrechnung des Kontos veranlagt. Ist unter diesen Umständen ein Nach- und Steuerstrafverfahren noch möglich?

Liegt noch eine neue Tatsache vor trotz AIA-Meldung?

## Fall 11:... und die Kehrseite der AIA-Medaille?

Lösungsansatz:

- Ja, ein Nach- und Steuerstrafverfahren ist möglich, gemäss Praxis ZH liegt eine neue Tatsache vor
- Analog zur SSA: Nur weil irgendwo eine Meldung physisch oder elektronisch vorhanden ist, kann nicht von «Kenntnis der Steuerbehörde» gesprochen werden

## Fall 12: SSA und Art. 23 VStG

Herr Wenger reicht eine Selbstanzeige ein und meldet, dass er bisher ein Bankkonto von CHF 2 Mio. und jährlich Fr. 35'000 Vermögensertrag nicht deklariert habe. Sein gesamtes Vermögen beträgt CHF 5 Mio.

Was passiert?



## Fall 12: SSA und Art. 23 VStG

Lösungsansatz:

- Nachsteuer
- Keine Busse
- Verrechnungssteuer **wird nicht zurück erstattet** (Vorsatz)
- Antrag auf pauschale Steueranrechnung ist **grundsätzlich für die letzten 3 Jahre noch möglich** (BGE 142 II 446), sinnvollerweise wird die pauschale Steueranrechnung jeweils im Rahmen der SSA beantragt

# Voraussetzungen SSA bei indirekten Steuern

## Mehrwertsteuer (Art. 102 MWSTG)

- Hinterziehung ist der zuständigen Steuerbehörde unbekannt
- kooperatives Verhalten
- ernstliches Bemühen um Bezahlung der geschuldeten oder zurückzuerstattenden Steuern
- Erstmaligkeit ist keine Voraussetzung für Straflosigkeit

## Verrechnungssteuer + Stempelabgabe (Art. 13 VStrR)

- Handeln aus eigenem Antrieb
- kooperatives Verhalten
- Erfüllung der Steuerpflicht
- Selbstanzeige in Bezug auf vorsätzliche Widerhandlung derselben Art erstmalig

## Fall 13: SSA und Art. 102 MWST

Herr Singer ist selbstständig erwerbstätig und hat Einkünfte aus seinem Restaurant teilweise bar vereinnahmt. Ein Mitarbeitender droht, ihn anzuzeigen. Herr Singer nimmt unverzüglich eine Selbstanzeige mit Schätzungen der Zusatzeinnahmen vor; sowohl bei den direkten Steuern, der Mehrwertsteuer als auch bei der AHV. Er gibt zusätzlich eine noch nicht deklarierte Schenkung an.

Liegt eine straflose Selbstanzeige vor?

Was wird die AHV unternehmen?

Kann bei der Mehrwertsteuer die Vorsteuer geltend gemacht werden? Wie sieht es bei Pauschalsteuersätzen aus?

Ist die ESTV an Annahmen der kantonalen Steuerbehörden gebunden?

## Fall 13: SSA und Art. 102 MWST

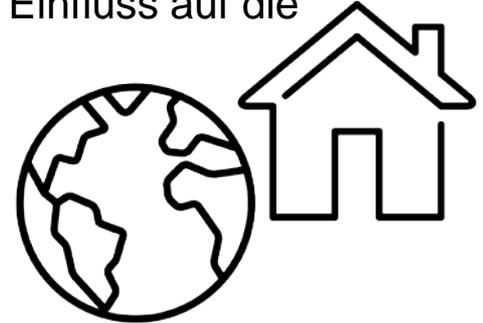
### Lösungsansatz:

- Sofern die Steuerbehörden von der Drohung des Mitarbeitenden hören, dürfte es sich nicht mehr um eine straflose Selbstanzeige handeln. Betreffend die Schenkung sollte die SSA aber gegeben sein.
- Gemäss unserer Erfahrung wird AHV nachverlangt, ohne Anfall einer Busse.
- Erfahrungsgemäss akzeptiert die ESTV keine Vorsteuern, sofern diese nicht belegt werden können – was typischerweise nicht der Fall ist.
- Aufgrund der Erfahrung in einem aktuellen Fall wird der Pauschalsteuersatz auch auf nachgemeldete Werte angewendet – was in diesen Fällen faktisch zur Berücksichtigung der Vorsteuer führt.
- Die ESTV ist weder an Schätzungen der Steuerpflichtigen noch der kantonalen Steuerverwaltung gebunden.

## Fall 14: Liegenschaften im Ausland

Herr Cerutti wohnt in der Schweiz, ihm gehört auch eine Liegenschaft in Italien. Er war der Meinung, diese werde in Italien besteuert und hat sie deshalb in der Schweiz nicht angegeben. Er geht ohnehin davon aus, dass die Tatsache kaum einen Einfluss auf die Schweizer Steuern hat.

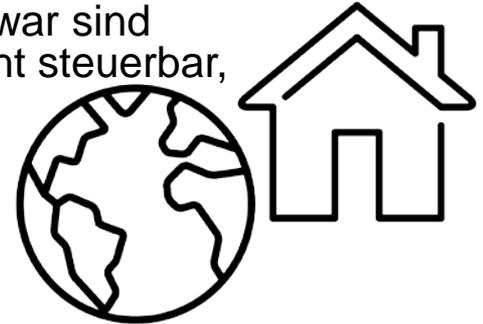
Sind die Aussagen korrekt?



## Fall 14: Liegenschaften im Ausland

### Lösungsansatz:

- Steuerbar ist das gesamte weltweite Vermögen und Einkommen. Zwar sind ausländische Liegenschaften und deren Erträge in der Schweiz nicht steuerbar, aber sie sind für den Steuersatz massgebend.
- Wichtig ist vor allem, dass ausländische Liegenschaften sich insbesondere auf die Verteilung der Schulden und Schuldzinsen auswirken, da diese nach Lage der Aktiven verteilt werden, so dass es bei Vorliegen von Hypotheken zu erheblichen Auswirkungen kommt. Ausserdem besteht meist ein zusätzliches Konto.
- Manche Kantone kennen Regeln für die Bewertung ausländischer Liegenschaften. Sonst kann Katasterwert oder Kaufpreis zuzüglich wertvermehrende Investitionen verwendet werden.



## Fall 15: Geringfügigkeit

Herr Weiss hat in seiner Steuererklärung Einkünfte in der Höhe von CHF 2'000 aus einem Aushilfsjob (Nebenerwerb) nicht angegeben.

Wann wird ein Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt?

Ist die Höhe des fraglichen Betrags relevant oder sind es die Gesamtumstände?

Ist die Chance auf Selbstanzeige verbraucht, wenn ein Verfahren eingestellt wird?

Kann der Pflichtige wählen, ob er vom Tatbestand der SSA Gebrauch machen will?

## Fall 15: Geringfügigkeit

Lösungsansatz:

- Kantone geben typischerweise keine Beträge bekannt
- Massgebend sind die gesamten Umstände
- Erstmaligkeit der Selbstanzeige ist im Kanton Zürich nicht verwirkt, wenn es zu einer Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit kommt
- Im Kanton Zürich besteht keine Wahlmöglichkeit



Institut für Schweizerisches  
und Internationales Steuerrecht

VISCHER

## Ihre Kontakte



**Nadia Tarolli**

Co-Leiterin Steuerteam

Partnerin VISCHER

[ntarolli@vischer.com](mailto:ntarolli@vischer.com)

+41 58 211 33 54



**lic. iur. Peter Hösli**

Chef Dienstabteilung Spezialdienste

Kantonales Steueramt Zürich

[peter.hoesli@ksta.zh.ch](mailto:peter.hoesli@ksta.zh.ch)

+41 43 259 54 07

**Herzlichen Dank!**